

# **THW-Interessengemeinschaft Harriersand e.V.**

## **SATZUNG**

Stand 11.10.2013

### **Artikel 1: Name und Sitz**

(1.1.) Der Verein führt den Namen

#### **THW-Interessengemeinschaft Harriersand**

mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in der Achterrut 2, 28757 Bremen.

(1.2.) Der Verein ist ein Zusammenschluss von aktiven und ehemaligen Helfern des Technischen Hilfswerks und solchen Personen, die die Interessen des Technischen Hilfswerks, der Jugendförderung und der technischen Hilfeleistung vertreten. Diese bisher nicht als eingetragener Verein bestehende Vereinigung wurde im Jahre 1969 begründet.

### **Artikel 2: Zweck**

(2.1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2.2.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend, sowie die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und den Bewohnern von Harriersand eine Möglichkeit zu geben, sich über technische Hilfeleistungen zu informieren und an der Förderung der Jugendpflege und der Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes teilzunehmen.

(2.3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch aktive und ehemalige Helfer des Technischen Hilfswerks und solcher Personen, die die Interessen des Technischen Hilfswerks, der Jugendförderung und der technischen Hilfeleistung vertreten. Diese schließen sich zusammen indem sie den Hof „Großer Pater IV“ auf der Insel Harriersand (Inselstr. 9) und das dazugehörige Gelände bewirtschaften sowie für den THW-Ortsverband Bremen-Nord als Übungsgelände zur Verfügung stellen.

(2.4.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(2.5.) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

### **Artikel 3: Mitgliedschaft, Beiträge und Spenden**

(3.1.) Mitglieder können einzelne Personen, Paare oder Familien mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr werden. Ab dem 18. Lebensjahr müssen die Kinder sodann eine eigene Mitgliedschaft beantragen.

## THW-Interessengemeinschaft Harriersand e. V.

- (3.2.) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch Mitteilung entscheidet.
- (3.3.) Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht genannt zu werden.
- (3.4.) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch den Tod des Mitglieds;
  - durch den Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vor Ablauf dem Verein schriftlich erklärt werden;
  - durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss bedarf der Begründung;
- (3.5.) Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr sowie der sonst fällig gewordenen Beiträge verpflichtet. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
- (3.6.) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung soweit nicht anders beschlossen, rückwirkend ab 01. Januar festgelegt wird.
- (3.7.) Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- (3.8.) Die Ehrenmitglieder brauchen keine Beiträge zu entrichten.
- (3.9.) Beiträge sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres nach dorthin zu entrichten.
- (3.10.) Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Verzug, wird das Mitglied ermahnt. Erfolgt in einem Zeitraum von weiteren drei Monaten keine vollständige Zahlung der Beiträge, so kann der Ausschluss nach Artikel 3.11. durchgeführt werden.
- Die Mahnungen sind in jedem Fall schriftlich mit Datum zu dokumentieren.
- (3.11.) Der Vorstand kann säumige Mitglieder gemäß Artikel 3.10. ohne weitere Formalien mit zwei Drittel Mehrheit ausschließen.
- Mitglieder, deren Wohnort nicht bekannt ist bzw. die postalisch nicht erreichbar sind, werden ebenfalls nach der Kulanzeit ausgeschlossen.

### **Artikel 4: Organe, Einrichtungen und Mitgliederversammlung**

- (4.1.) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (4.2.) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- (4.3.) Diesen organisatorischen Einrichtungen und den Ausschüssen mit besonderen Aufgaben, insbesondere einer aufzustellenden Hausordnung, hat sich jedes Vereinsmitglied zu unterwerfen.

## THW-Interessengemeinschaft Harriersand e. V.

- (4.4.) Die Hausordnung wird auf der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ordentlicher Vereinsmitglieder beschlossen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Sind Paare, Familien mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr Vereinsmitglied, besteht grundsätzlich eine Stimme.
- (4.5.) Die in den ersten drei Monaten jedes Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
- (4.6.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder des Vorstandes einzuberufen.
- (4.7.) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4.8.) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- (4.9.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen einem Monat erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist stets beschlussfähig.
- (4.10.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Satzungsänderung ist nur mit zwei Drittel Mehrheit möglich.

### **Artikel 5: Vorstand**

- (5.1.) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart,
  - dem Schriftführer.
- (5.2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden; oder durch den 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Kassenwart oder Schriftführer).
- (5.3.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5.4.) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## **Artikel 6: Haftung**

- (6.1.) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **Artikel 7: Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (7.1.) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes ist nur möglich auf einer gesonderten, dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung. Dazu ist mit einer Frist von drei Wochen unter Hinweis auf den Antrag einzuladen. Die Auflösung kann nur von einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder auf der Sitzung geschlossen werden. Sollten nicht drei Viertel aller Vereinsmitglieder auf dieser Sitzung erscheinen, ist erneut zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit dem Hinweis einzuladen, dass der Verein aufgelöst wird, wenn dies eine Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen Mitglieder beschließt. Zu dieser weiteren Sitzung darf frühestens zwei Monate nach der Sitzung einberufen werden, die über den Auflösungsbeschluss nicht befinden konnte, da nicht ausreichend Mitglieder erschienen waren.
- (7.2.) Bei der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die THW-Helfervereinigung Bremen-Nord e.V.. Die Empfängerin hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden, und zwar im Sinne des Vereinszwecks.
- (7.3.) Im Übrigen beschließt die Versammlung über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Der Verein soll nunmehr in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Bremen eingetragen werden.

Bremen, den 11.10.2013